

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 37

Baupolizei

Dresdner Straße 73 - 75, 2. Stock

A - 1200 Wien

DVR:0000191 UID: ATU36801500 Fax: 4000 99 89610 Tel.: 4000 89611
e-mail: post@m37.magwien.gv.at

MA 37 - Allg. 19295/06

Wien, 12. Mai 2006

Technische Büros;
Berechtigungsumfang

Alle Dezernate

Die Befugnis von Technischen Büros ist in § 134 der Gewerbeordnung 1994 geregelt, wobei auf den jeweiligen Umfang der Befugnis Bedacht zu nehmen ist. Für die im Baubereich relevanten Technischen Büros ergibt sich nach Auskunft der Wirtschaftskammer folgender Berechtigungsumfang:

1) Technische Büros für Innenarchitektur:

Diese Technischen Büros können Planungen im Inneren eines Gebäudes vornehmen, unabhängig davon ob diese anzeigespflichtig oder bewilligungspflichtig sind. Wenn mit diesen Planungen in untergeordnetem Ausmaß auch Planungen an der Außenseite des Gebäudes verbunden sind, können diese im Sinne eines Gesamtauftrages mitgeplant werden (zB Fenster, Portale, etc.).

Innenarchitektur-Büros sind zum Verfassen von Bauplänen berechtigt; Bauphysik und Statik dürfen sie dagegen nicht erstellen.

2) Technische Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft:

Diese Technischen Büros sind zur Planung von kulturtechnischen und wasserwirtschaftlichen Anlagen befugt, zB Kläranlagen, Pumpwerke, etc. Hochbauten dürfen geplant werden, wenn sie mit diesen Anlagen in Zusammenhang stehen.

Technische Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sind zum Verfassen von Bauplänen, der Bauphysik und der Statik für diese Anlagen und Bauwerke berechtigt.

3) Technische Büros für Bauphysik

Diese Technischen Büros sind zur Erstellung bauphysikalischer Nachweise und zur Planung und Projektierung von bauphysikalischen Maßnahmen befugt, nicht aber zur Erstellung von Bauplänen.

Für alle diese Technischen Büros gilt, dass sie im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des/r Auftraggebers/in vor Behörden berechtigt sind, sodass sie sich auf die erteilte Vollmacht ihres/r Auftraggebers/in berufen können (§ 10 Abs. 1 AVG). Weiters sind sie im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Überwachung von Bauvorhaben befugt, sofern nicht die BO die Befassung eines/r Ziviltechnikers/in vorsieht (siehe etwa § 127 Abs. 3 BO). Die Ausführung von Bauvorhaben fällt jedoch nicht in den Umfang der Gewerbeberechtigung von technischen Büros.

Ein Verzeichnis der befugten Technischen Büros, gegliedert nach den einzelnen Berechtigungen, findet sich auf der Homepage des Fachverbandes Technische Büros-Ingenieurbüros der Wirtschaftskammer unter <http://www.ingenieurbueros.at> .

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Homepage der Wirtschaftskammer unter <http://portal.wko.at> hingewiesen (Verknüpfung am Infopoint), auf der sich unter „Firmen A-Z“ ein Suchsystem für alle österreichweit erteilten Gewerbeberechtigungen findet. Zur Unterbindung der Ausübung des Baumeistergewerbes ohne Befugnis wird ersucht, bei Auftreten von Zweifeln, mit diesem System, sowie an Hand des Baumeisterverzeichnisses der Wiener Bauinnung (ebenso am Infopoint) die Berechtigung der planverfassenden und bauausführenden Baumeister/innen und Bauunternehmen zu überprüfen.

Die Weisung vom 29. März 2005, MA 37 - Allg. 410/2001 wird aufgehoben.

Der Abteilungsleiter:

KI.: 89611

Mag. Dr. Cech
Obermagistratsrat

Nachrichtlich an:
Herrn Leiter der Gruppe Baubehördliche
Angelegenheiten und Umwelttechnik